

Informationen für DienstgeberInnen & MitarbeiterInnen

1. ZUSCHUSS ZUR ENTGELTFORTZAHLUNG AN DIENSTNEHMERINNEN FÜR KMUS

Klein- und Mittelbetriebe, die regelmäßig **weniger als 51** DienstnehmerInnen beschäftigen, erhalten von der **AUVA einen Zuschuss**, wenn DienstnehmerInnen (auch geringfügig Beschäftigte) auf Grund eines **unfallbedingten Krankenstandes (Freizeit- oder Arbeitsunfall)** das Gehalt (Krankentgelt) für **mehr als drei Tage** fortbezahlt bekommen.

Außerdem erhalten derartige Betriebe einen Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei **sonstigen Krankenständen** der DienstnehmerInnen, wenn der Krankenstand **länger als 10 Tage** dauert. In diesen Fällen wird der Zuschuss aber erst ab dem 11. Krankenstandstag gewährt.

Der **Zuschuss beträgt 50 % des tatsächlich fortgezahlten Entgelts** für maximal 6 Wochen. Anträge können rückwirkend bis zu drei Jahre nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden, Der bevorstehende Jahreswechsel kann genützt werden, um zu überprüfen, ob noch Ansprüche bestehen.

2. OPTIMALE AUSNUTZUNG DES JAHRESSECHSTELS MIT 6 % LOHNSTEUER

Wenn **neben den regelmäßigen Monatsbezügen** noch andere Bezüge (wie z.B. Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc.) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt (dh nur mit 6%) besteuerte Jahressechstel - welches aus dem Urlaubs- und Weihnachtsgeld besteht - in der Regel nicht optimal ausgenutzt. In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen Jahressechstels noch **eine Prämie** ausbezahlt werden, die nur mit 6% versteuert werden muss.

3. ZUKUNFTSSICHERUNG FÜR DIENSTNEHMER BIS 300 € STEUERFREI

Wenn ArbeitgeberInnen Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) für **alle** DienstnehmerInnen oder **bestimmte Gruppen** von DienstnehmerInnen bezahlen, so ist bis zu 300 € pro Jahr und ArbeitnehmerInnen nach wie vor **lohnsteuerfrei**.

ACHTUNG

Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht erreicht ist, besteht für die Zahlungen, wenn diese ein Gehaltsbestandteil sind, **Sozialversicherungspflicht**.

Informationen für DienstnehmerInnen

1. RÜCKERSTATTUNG VON KRANKEN-, ARBEITSLOSEN- UND PENSIONSVERSICHERUNGSBEITRÄGEN 2008 BEI MEHRFACHVERSICHERUNG BIS ENDE 2011

Wer im Jahr 2008 aufgrund einer Mehrfachversicherung (z.B. gleichzeitig: 2 oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige + selbständige Tätigkeiten) Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat + wenn insgesamt die Höchstbeitragsgrundlage (2008: 55.020,-p.a. / 2010: 57.540,- p.a.) der Beiträge überschritten wurde, kann sich 50 % jener Beiträge bis 31.12.2011 rückerstatten lassen, die für den die Höchstbeitragsgrundlage überschreitenden Anteil bezahlt wurden. (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung, 3 % Arbeitslosenversicherung).

Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch (wenn Sie das nicht schon vorher beantragt haben) bei Pensionsantritt.

ACHTUNG

Die Rückerstattung der zuviel bezahlten Versicherungsbeiträge ist lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig!

2. ARBEITNEHMERINNENVERANLAGUNG 2006 SOWIE RÜCKZAHLUNG VON ZU UNRECHT EINBEHALTENER LOHNSTEUER DES JAHRES 2006 BEANTRAGEN

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen (Jahresausgleichseffekt);
 - Geltendmachung von Werbungskosten (das sind Ausgaben im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit), Pendlerpauschale, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen;
 - Verlusten aus anderen Einkünften, z.B. Vermietungseinkünften;
 - Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag bzw. des Kinderzuschlags dazu;
 - Geltendmachung des Unterhaltabsetzbetrages;
 - Geltendmachung von Negativsteuern
- eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür 5 Jahre Zeit.

Am 31.12.2011 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2006.

Ein weiteres Beispiel:

Hat ein Dienstgeber im Jahr 2006 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten, kann dieser bis spätestens 31.12.2011 beim Finanzamt einen Rückzahlungsantrag stellen.

Holen Sie Ihr Geld vom Finanzamt zurück, wir unterstützen Sie bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung!